

134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen zu Schenkungen von Bundesvermögen an die Bundesländer bzw. an die Stadt Wien ermächtigt werden. Die Schenkungsobjekte bilden das einvernehmliche Ergebnis von Verhandlungen, die zwischen allen Beteiligten geführt wurden.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegt von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich § 2 und § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. der Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

Franz M a y e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann